
65/SBI XXIV. GP

Eingebracht am 28.06.2012

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Stellungnahme zu Bürgerinitiative



BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: pr3@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at



Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und
Technologie

GZ. BMVIT-13.400/0006-I/PR3/2012 DVR:0000175

An die
Parlamentsdirektion
zu Hd. Herrn Mag. Gottfried Michalitsch
Leiter des Nationalratsdienstes

Parlament
1017 Wien

Wien, am 28. Juni 2012

Bezug: do. GZ: 17020.0025/20-L1.3/2012

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 4. Juni 2012, mit dem die Bürgerinitiative Nr. 42 betreffend „Wiedereinführung der direkten Busverbindung zwischen Stadtzentrum Ferlach und Stadtzentrum Klagenfurt“ vorgelegt wurde, teilt das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Folgendes mit:

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hat auf die Fahrplangestaltung der einzelnen Kraffahrlinienverkehrsunternehmen keinen Einfluss. Diese Unternehmen sind eigenständig nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und die konkrete Gestaltung des Fahrplans, insbesondere auch die Aufrechterhaltung von Kraffahrlinien bzw. Kursen, für welche eine Abgangsdeckung aus Mitteln der öffentlichen Hand nicht beglichen wird, ist im ausschließlichen Entscheidungsbereich des betreffenden Verkehrsunternehmens angesiedelt.

Gemäß § 11 des mit 1. Jänner 2000 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (ÖPNRV-G 1999) sind für die Planung und

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

GZ. BMVIT-13.400/0006-I/PR3/2012




allfällige Bestellung von nachfragegerechten Verkehrsdiensten jedenfalls die regionalen Gebietskörperschaften zuständig.

Eine zentrale Beurteilung über Notwendigkeit bzw. Sinnhaftigkeit von Krafffahrlinienverkehren seitens des Verkehrsressorts ist jedenfalls nicht zweckmäßig, zumal die Bedürfnisse der Bevölkerung im Hinblick auf einen fahrplangerechten Zugang zum öffentlichen Verkehr durch die betroffenen regionalen Gebietskörperschaften „vor Ort“ besser beurteilt werden können.

Ob und in welcher Form ein entsprechendes Angebot zur Benützung öffentlicher Verkehrsmittel unter dem Aspekt der Daseinsvorsorge tatsächlich gewährleistet sein muss, haben daher ausschließlich die betreffenden Gemeinden bzw. das betreffende Land selbst zu beurteilen bzw. evaluieren.

Für die Bundesministerin:
Mag. Heinrich Knab

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Petra Farthofer
Tel.Nr.:+43(1)71162 65 7405
E-Mail: petra.farthofer@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Datum	2012-06-28T10:11:45+02:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	LKZXnLz+2m/l+eaY1if+a3SeD6Zrr1kt/msnmVPzmUMKJ6/TF//hh/Fc16fwqKH6D UAgQ9TZUFwmo2izTWdYwIzrrwn6mpvQs2RsVHg3DTIWMKAprohEu4Vq12g6p1304l 2nizQN+4cs4UKfrTOhFoa+f8TVZMwyWS1wemlv9hg=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	

Dynamik mit Verantwortung